









Klebst



53

Reichs = Hofraths =  
CONCLUSA,

de dat.

d. 25. Aug. 1758.

---

Enthalten die geschärften Avocatorien an die Reichs-  
Ritterschafft, die Königl. Preuß. Chur = Bran-  
denburgische Kriegs = Dienste zu verlassen.

---

Frankfurt, 1758.

Städt. - Schulbibl.

# CONCLUSA

de ...

1771. Aug. 1783

Erklärung der ...  
...  
...  
...  
...

...





Veneris, d. 25. Aug. 1758.

**D**en gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgl. Einfall in die Königl. Pösln. Chur-Sächsl. Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande, in Spec. die bey dermaliger Empörung zum Vorschein kommende Impressa betreffend.

1mo. Rescribatur ex officio an die Kayserl. Majest. seye unterthänigst einberichtet worden, was waßen in denen dasigen Creyß-Landen zwey Impressa sub Rubro: Christgefinnter Michael, mache dich wieder den Drachen zum Streit auf; dann kurze Vertheidigung derer in dem Büchel, mache dich auf zum Streit befindlichen Worten: Man frage mich um die Frauen-Liebe &c. zum Vorschein gekommen seyen.

Nachdem nun bey der Einsiehung dieser beeden Impressorum es sich befunden habe, daß solche nicht allein wider die in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Form ohne Benennung des Verfassers und des Druckers seyen zum Druck gebracht worden, sondern auch, daß solche in ihrem obzwar durchaus wahnwitzigen Inhalt, höchstärgerliche - in denen Reichs-Gesetzen verbotene Schänd- und Schmähungen auch aufwieglerische Angebungen, und die Kayserl. Majest. so wohl, als die erhobene Ehr und Würde mehrerer hohen Mächten, auch Chur- und Fürsten des Reichs, äußerst beleidigende Ausdrückungen in sich begreifeten; So gebeten Kayserl. Majest. Commissioni hiemit allgerichtet auf, daß dieselbe auf die Exemplaria solcher Schand- und Schmäh-Schriefften forschen, diese confisciren, und auf deren Verunnsteltlosen Verfassern so wohl, als Druckern inquiriren solle, auf daß Ersterer in das Zucht- und Arbeits-Haus gebracht, letzterer aber seiner Bosheit halber, gemessen bestraffet werden möge.

2do. Cum Notificatione hujus & acclufione Exemplarium rescribatur quoque ex Officio an die Creyß-Ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes: Daß Sie autoritate Cæsarea Commissionis diese beede Schand-Schriften in der Stadt Franckfurth, als dem Ort ihrer Divulgirung durch die Hand des Nachrichters öffentlich verreißen und verbrennen lassen, sofort, wie dieses beschehen, in Zeit von 2. Monathen allerunterthänigst anzeigen sollen.

Johann Georg Reizer.



Veneris, d. 25. Aug. 1758

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall ic. in spec. die Publication und Befolgung der Kayserl. Avocatorien betreffend:

1mo. Rescribatur ex Officio an die ausschreibende Herren Fürsten, derer sammtl. Creyßen, jedem deren ins besondere:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus dererelben rückeingelangten allergerhorsamsten Berichten allergnädigst entnommen, wie daß Sie allerhöchst Dero, der Chur-Brandenburgischen Empörung halber, zu wiederholten mahlen erlassene Kayserl. Mandata, Avocatoria & inhibitoria behörig publiciret hätten, Ihre Kayserl. Majest. wolten auch keinesweges zweiffeln, daß dieselbe sowohl, als die eingesehene Stände jeden Creyßes gegen die Ihrige, welche deren der Empörung beharrlich nachhangeten denen besagten Kayserlichen Mandaten und dießfalsigen Reichs-Gesegen gemäß, allschon würden verfahren haben: Nachdeme jedoch die Ihro Kayserl. Majest. für den Vollzug derer Gesegen aufliegende obriste Sorge allerdings erhelsche, daß von deme, was und wie solches beschehen, Allerhöchst Deroselben der allergehorsamste Bericht erstattet werde; So gesinneten Allerhöchst Dieselbe an Sie ausschreibende Herren Fürsten hiermit gnädigst, daß Sie so wohl für Sich selbst den Veranstellung dahin machen, also auch denen ihrem Creyß eingehörigen Ständen verkünden wollen, daß von Ort zu Ort die in denen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehen-

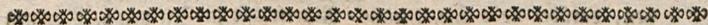
des

de- und sonst zu diesen Diensten und zu deren Behuff sich gebrauchen lassende Personen mit sammt dem Stand ihres Vermögens vorgemercket, dieses in seinen Einkünften mit Arrest belegen, wider die der Empörung beharrlich nachhangende Personen aber, besagten Kayserlichen Mandatis avocatoriis und denen Reichs-Gesetzen gemäß, auf Ehr, Leib und Gut würrlich verfahren werde. Wovon und wie dieses beschehen, auch weiter werde befolget werden, Kayserl. Majest. längstens in Zeit zer Monathen die erstere und nachhin von Zeit zu Zeit die weitere allergehorsamste Anzeigen erwarteten. Und da

2do. dem zuverlässigen Vernehmen nach, sonderheitlich aus denen Reichs-Städten mehrere deren dahin eingehörigen Personen in denen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Diensten steheten, auch sonst unter mehrfältigen Angaben, zum Behuff der Empörung sich gebrauchen lassen; Expediatur an die Städte supra dictum Rescriptum, auch inseparato, und an jede deren insbesondere.

3io. Cum Notificatione & acclusione der an die Reichs-Creyße ergehender Verordnung rescribatur quoque der Reichs-Ritterschafft, daß dieselbe auch wegen derer Ihrigen Unterthanen die gleichmäßige Versüßung machen, und wie es beschehen, in Zeit 2. Monaten, von dem weitem Erfolg aber zu seiner Zeit die allerunterthänigste Anzeige machen solle.

Johann Georg Reizer.



Veneris, d. 25. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhlisch-Chur-Sächß. Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend, in specie die geschärfte Kayserliche Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und der Ortenau betreffend, sivè gemelte Reichs-Ritterschafft sub dato 28. Novemb. & præf. 20. Dec. a. p. überreicht per à Middelburg allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad elementil. Rescriptum de 22. Aug. d. 2.

1mo. Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neckar, Schwartzwaldt, und der Ortenau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. d. 22. Aug. a. p. ad acta; Et

2do. Rescribatur eidem: die in dem Reich allenthalben und zu wiederholten mahlen verkündete Mandata avocatoria seyen gemein bekant, es seyen auch in solchen die auf dem Fall der Nichtgelebung gesetzte Strafen und Pönen ausgedrucket und diese seyen ferner aus denen Reichs-Gesetzen allschon in voraus wissend; Es verbindeten auch solche Kayserliche Avocatoria alle in dem H. R. Reich geböhrne oder sonst in solchem ansäßige. Es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie Reichs-Ritterschafft weiter suche, dem jungen von Gültlingen, welcher der Empörung fortan nachhangete, solche abermahl bekant zu machen, sondern Ihre Kayserl. Majestät wären vielmehr entschlossen, nunmehr, nachdem Dero allerhöchste Befehle und Reichs-väterliche Vermahnungen in so langer Zeit unbefolgt geblieben, Dero Gebotßen ohne längern Anstand die Kraft zu geben, und hiernach würde auch Sie Reichs-Ritterschafft hiermit angewiesen, dem Vater des von Gültlingen, autoritate Cæsarea zu gebietzen, daß Er unter Kayserl. allerhöchster Ungnad und weiterer Bestrafung, seinem der Empörung beharrlich nachhangenden Sohn weder mittel- noch unmittelbar was abreichen, oder sonst zu gehen laßen solle.

Wie nun dieses allergehorsamst befolget worden, dann, worinn sein des von Gültlingen anzuhoffen gehabtes Vermögen und Güter bestehen, darüber habe Sie, Reichs-Ritterschafft in Zeit von 2. Monaten allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3io. Excitetur Fiscalis Imperialis aulicus, um sich gegen den jungen von Gültlingen seines Ammts zu gebrauchen.

### Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc. in specie die Publicir- und Affigirung der Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft, Orts am Kocher betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschafft in Schwaben, sub præf. 10. Jan. a. c. überreicht per à Harprecht, fernerweite allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad bina Rescripta Cæsarea d. 22. Aug. a. pr. appon. num. 1. 2. & 3.

- 1<sup>mo</sup> Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. d. 22. Aug. a. p. ad Acta; et
- 2<sup>do</sup> Rescribatur eidem: daß Sie über das angeblich erfolgte Absterben derer in Königl. Preussischen Kriegs-Diensten gestandenen beeden dafigen Mitgliedern Eberhard von Gemmingen und Ludwig Dietrich von Gaisberg, die Documenta mortis und zwar längstens in Zeit von 2. Monaten allerunterthänigst einsenden solle, umb sothanen Angebens halber mit zuverlässigen Grund gesichert zu seyn. Anlangend dargegen
- 3<sup>tio</sup> Die beede Gebrüdere Friedrich Carl und Leopold von Hermersdorff excitetur nunc Fiscalis Imperialis aulicus, umb sich gegen dieselbe seines Amts zu gebrauchen.

### Eodem.

Den gewaltsamen Königlich-Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall 1c. in specie die Befolgung der geschärfften Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels in Hegen betreffend, si-ve ermeidte Reichs-Ritterschafft sub præf. 23. Dec. a. p. übergiebt per a Wallau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. Ordinationem Cæsaream. d. 22. Aug. a. p. appon. Sign. O et D.

- 1<sup>mo</sup> Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels in Hegen allerunterthänigste Paritions-Anzeige de præf. 23. Dec. a. p. ad acta, et
- 2<sup>do</sup> Rescribatur eidem: Sie habe den Freyherrn von Hornstein zu Weiterdingen auf die von demselben gestellte Anfrage zu bedeuten, wie daß der Caspar Zollinger allschon im Jahr 1756. zu Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Kriegs-Diensten sich habe anwerben lassen und die ganze Zeit her seine Geschwistrichte und Befreundte nichts von ihm vernommen hätten, somit allerdings zu zweifeln seyn wolle, ob er noch am Leben seyn dürffte, den demselben zustehenden Erbtheil bey Verfallung der Fristen einswelten ad depositum nehmen, und wann auch der Caspar Zollinger sich noch melden solte, an denselben nichts verabsolgen lassen, sondern sodann ein solches bey Kayserl. Maj. weiter allerunterthänigst anzelgen solle.

Den

Eodem.

**D**en gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall *rc.* in specie die Publicirung derer Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau betreffend, sive ermelbte Reichs-Ritterschafft sub dato 2. et præf. 16. Dec. 1757. übergiebt per a Wallau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clementif. Rescriptum d. 22. Aug. d. a. cum Adjunct. Lit. F. G. H. I. et K.

1<sup>mo</sup> Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 22. Aug. a. p. ad acta; et

2<sup>do</sup> Rescribatur eidem: daß Sie Autoritate Cæsarea dem Schertlischen Vormund und Beamten aufgeben solle, daß dieser an ihn Friedrich Schertel von Burtenbach, wegen dessen beharrlichen Ungehorsam in Befolgung deren in das Reich erlassenen Kayserl. Avocatorien, von dem Einkommen seiner Gütter nichts verabfolgen laßen, sondern davon seiner noch lebenden Mutter den nöthigen Unterhalt reichen, und das übrige zu Tilgung derer auf dem Guth haffenden Schulden verwenden solle.

3<sup>tio</sup> Excitetur nunc Fiscalis Imp. aul. umb sich gegen den besagten Friedrich Schertel von Burtenbach seines Amtes zu gebrauchen.

Eodem.

**D**en gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall *rc.* in specie die Befolgung der Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Steigerwald betreffend, sive ermelbte Reichs-Ritterschafft sub dato 22. Nov. et præf. 1. Dec. a. p. exhibet per a Middelburg allerunterthänigste Bericht und Anzeige, nebst aller submisselster Anheimstellung ad clementif. Rescriptum de 22. Aug. d. a. cum Adjunct. Lit. A. B. et C.

1<sup>mo</sup> Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Steigerwald allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 22. Aug. a. p. ad acta; et

2<sup>do</sup> Rescribatur eidem: die in dem Reich allenthalben und zu wiederholtenmalen verkündete Kayserl. Mandata Avocatoria seyen gemein  
be-

bekannt; Es seyen auch in solchen die auf dem Fall deren Nichtgelebung  
 gesetzte Strafen und Poenen ausgedruckt, und diese seyen ferner aus de-  
 nen Reichs-Gesetzen allschon in voraus wissend; Es wäre demnach  
 nicht nöthig, daß Sie, Reichs-Ritterschafft suche, denen beyden ihri-  
 gen Mitgliedern von Egloffstein, welche der Empörung fortan nach-  
 hangeten, solche abermahlen bekannt zu machen, sondern Ihre Kayserl.  
 Maj. waren vielmehr entschloßen, nunmehr nachdeme Dero allerhöch-  
 ste Befehle und Reichs-Väterliche Vermahnung in so langer Zeit un-  
 befolgt geblieben, Dero Gebothen ohne längern Zeit-Anstand Krafft zu  
 geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs-Ritterschafft, hiermit an-  
 gewiesen, dem Egloffsteiner Gesamt-Vogt autoritate Cæs. zu gebieten,  
 daß er weder mittel- noch unmittelbar denen der Empörung beharrli-  
 chen nachhangenden beeden Gebrüder Albrecht Dietrich Gottfried, und  
 Otto Friedrich von Egloffstein, noch auch auf ihre Anweisung jemand  
 andern, oder denen ihrigen was abreichen und folgen lassen, sondern  
 an Eydesstatt darüber angeloben sollen, alle jetztbenannten von Egloff-  
 stein zustehende Gefälle und Nutzbarkeiten inne zubehalten, und solche  
 von Zeit zu Zeit an Sie, Reichs-Ritterschafft in Krafft dieses Kayserl.  
 Auftrags ad depositum zu liefern; auch darüber getreue Rechnung zu  
 führen.

Wie nun dieses allergehorsamst befolget und vollzogen worden, dann  
 worinnen die Einkünfften beyder vorbenannten von Egloffstein bestehen,  
 darüber haben Sie, Reichs-Ritterschafft in Zeit von 2. Monaten den  
 allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3<sup>io</sup> Excitetur nunc Fiscalis Imperialis aulicus umb sich gegen die bee-  
 den Gebrüdere Albrecht Dietrich Gottfried, und Otto Friedrich von  
 Egloffstein, seines Amtes zu gebrauchen.

### Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc.  
 in specie die Publication der weitem Kayserl. Avocatorien bey der  
 Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Röhn-Werra betreffend, sine ermeld-  
 te Reichs-Ritterschafft sub dato 30. Jan. et præf. 28. Febr. a. c. übergiebt  
 B.  
 per

per a Middelburg allerunterthänigste Paritions - Anzeige ad clementif. Rescriptum de 22. Aug. a. p. num. 1. usque 8. inclusive.

1mo Ponatur der Reichs - Ritterschafft in Francken Orts Röhn - Werra allerunterthänigste Paritions - Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 22. Aug. a. p. ad acta; et

2do Rescribatur eidem: die in dem allenthalben und zu wiederholstenmalen verkündete Kayserl. Mandata Avocatoria seyen gemein bekannt; es seyen auch in solchen die auf dem Fall deren Nichtgelebung gesetzte Straffen und Poenen ausgedrucket, und diese seyen ferner aus denen Reichs - Gesetzen allschon in voraus wissend; Es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie, Reichs - Ritterschafft weiter suche, denen Freyherrn von der Thaun, von Wechmar und von Boineburg, welche der Empörung fortan nachhangeten, solche abermahlen bekannt zu machen, sondern Ihre Kayserl. Maj. wären entschloßen, nummehr, nachdeme Dero allerhöchste Befehle und Reichs - väterliche Vermahnung in so langer Zeit unbesolgt geblieben, Dero Gebotthen ohne weitem Zeit - Anstand Krafft zu geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs - Ritterschafft hiermit angewiesen, denen Beamten und respectivé Vormündern obbesagter Freyherrn von der Thaun, von Wechmar und von Boineburg autoritate Cæsarea zu gebiethen, daß Sie weder mittel - noch unmittelbar denen der Empörung nachhangenden vorbenannten Orts Mitgliedern, noch auch auf ihre Anweisung und Gebotth jemand andern, oder denen ihrigen was abreichen und folgen lassen, sondern unter einem darüber an Eydesstatt aufzustellenden Revers sich verbinden sollen, alle ihnen, denen ungehorsamlich ausgebliebenen zustehende Einkünfften und Gefälle innen zu behalten und solche von Zeit zu Zeit an Sie, Reichs - Ritterschafft in Krafft dieses Kayserl. Auftrags ad depositum biß auf weitere Kayserl. Verordnung abzuliefern, auch darüber getreue Rechnung zu führen.

Wie nun dieses gehorsamst befolget, und vollzogen worden, dann worinnen die Gütter und Einkünfften eines jeden deren mehrbenannten Personen bestehen, darüber habe Sie, Reichs - Ritterschafft in Zeit von 2. Monaten den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und sich dabey

bey zu verantworten, warum dieselbe in ihrem jüngern Bericht nur von einem Hauptmann von Wechmar die Anzeige thue, da jedoch in ihrem ersten Bericht d. d. 7. Febr. et præl. 3. Martio a. p. von einem 2<sup>ten</sup> von Wechmar die Meldung mit beschehen seye, welcher als Obrister in des Königs von Preußen, Chur-Fürsten zu Brandenburg Kriegs-Diensten stehe.

3tio Excitetur Fiscalis Imp. aul. umb sich gegen N. Freyherrn von der Thaur, die beeden Gebettere N. und Adam Wolff von Wechmar, dann die beeden Gebrüdere Julium und Carl von Boineburg seines Amts zu gebrauchen.

### Eodem.

**D**en gewaltsamen Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall ic. in specie die Befolgung der geschärfsten Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts an der Altmühl betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschafft sub dato 9. et præl. 20. Dec. a. p. überreicht per à Middelburg aller unterthänigste Paritions-Anzeige ad clementif. Rescriptum de. 22. Aug. a. p. appon. Sign. ☉. et ☽.

1mo Ponatur der Reichs-Ritterschafft Orts an der Altmühl allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæsareum de 22. Aug. a. p. ad acta; et

2do Rescribatur eidem: die in dem Reich allenthalben umb zu wiederholftenmahlen verkündete Kayserl. Mandata Avocatoria seyen gemein bekant; Es seyen auch in solchen die auf dem Fall deren Nichtgelebung gesetzte Straffen und Poenen ausgedrucket; und diese seyen auch ferner aus denen Reichs-Gesetzen allschon in voraus wissend; Es wäre demnach nicht nöthig, daß Reichs-Ritterschafft weiter suche, denen Gebrüdern von Stauff, welche der Empörung fortan nachhangeten, solche abermahlen bekant zu machen, sondern Ihre Kayserl. Maj. wären vielmehr entschlossen, nummehr, nachdem Dero allerhöchste Befehle und Reichs-väterliche Vermahnungen so lange Zeit unbesolget geblieben, Dero Gebotthen ohne längern Zeit-Anstand Krafft zu geben, und hiermit werde auch Sie, Reichs-Ritterschafft hiermit angewiesen, dem Vormundt und Beamten deren Gebrüdern Georg Friedrich Carl und

Jacob Carl Ehrenreich von Stauff autoritate Caesarea zu gebiethen, daß Sie weder mittel- noch unmittelbar denen der Empörung beharrlich nachhangenden beeden Gebrüdern von Stauff, noch auch auf ihre Anweisung und Geboth jemand andern oder denen ihrigen was abreichen und folgen lassen, sondern alle ihnen, denen ungehorsamlich ausgebliebenen zustehende Einkünfften und Gefälle innen zu behalten, und solche von Zeit zu Zeit an Sie Reichs-Ritterschafft in Krafft dieses Kayserl. Auftrags ad depositum biß auf weitere Kayserl. Verordnung abzuliefern, auch darüber getreue Rechnung zu führen.

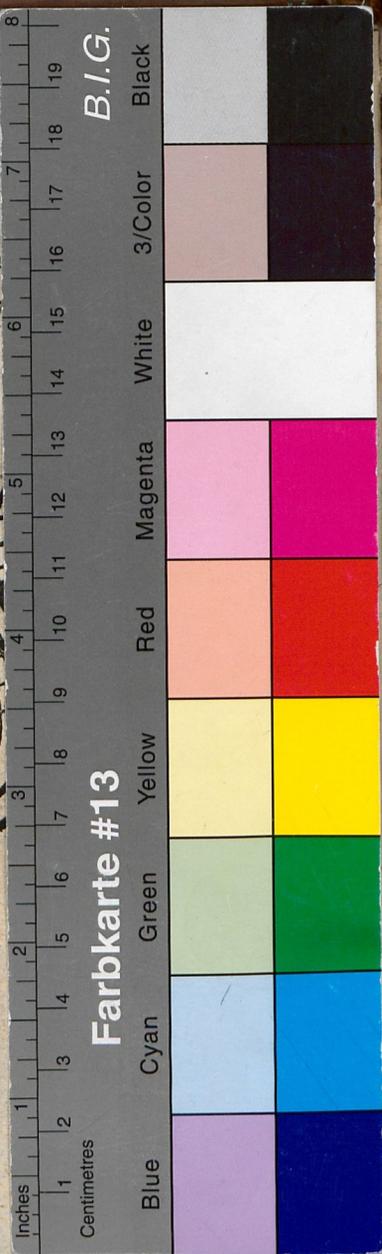
Wie nun dieses gehorsamst besolget und vollzogen worden, dann worinn die Einkünfften deren von Stauff bestehen, darüber habe Sie, Reichs-Ritterschafft in Zeit von 2. Monaten den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3<sup>to</sup> Excitetur nunc Fiscalis Imperialis aulicus, umb sich gegen die beeden Gebrüdere Georg Friedrich Carl, und Jacob Carl Ehrenreich von Stauff, seines Amts zu gebrauchen.









Reichs = Hofraths =  
**CONCLUSA,**

de dat.

d. 25. Aug. 1758.

---

Enthalten die geschärften Avocatorien an die Reichs:  
Ritterschafft, die Königl. Preuß. Chur = Bran:  
denburgische Kriegs = Dienste zu verlassen.

---

Frankfurt, 1758.